

2. die Abstimmung ihrer Transportplanung bzw. Wagenbestellung mit dem Umschlag- oder Trägerbetrieb;
3. das Gewährleisten der Entgegennahme bzw. Auslieferung der Güter an allen 24 Stunden des Tages, auch an Sonn- und Feiertagen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
4. beim Versand von Gütern im Frachtbrief den tatsächlichen Empfänger (Endempfänger) anzugeben;
5. die Unterstützung des Umschlag- oder Trägerbetriebes mit Arbeitskräften sowie Transport- und Lademitteln, vor allem bei stoßweisen Güterwageneingängen, die die Entladekapazität der Umschlag- oder Trägerbetriebe überschreiten;
6. die Verantwortlichkeit in den Ausnahmefällen, in denen die Transportbeteiligten einzelne der in § 2 genannten Rechte und Pflichten weiterhin wahrnehmen;

c) die Vereinbarung von Vertragsstrafen.

§ 9

Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Ladevertrag II kann neben den tarifmäßigen Entgelten und den gesetzlichen oder vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen der Transportverordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

§ 10

Die Ladeverträge II zwischen den Umschlag- oder Trägerbetrieben und den Transportbeteiligten sind bis zum 15. November für das kommende Planjahr abzuschließen.

Dritter Teil

Bestimmungen für das Zusammenwirken zwischen Umschlag- oder Trägerbetrieben und Kraftverkehr

§ II

(1) Wird für die Ab- und Anfuhr der Güter von und zur Ladestelle der von den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen einzusetzende Transportraum benötigt, so sind zwischen den Umschlag- oder Trägerbetrieben und den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen Transportverträge nach dem Muster gemäß Anlage 3 abzuschließen.

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Transportvertrag kann neben den tarifmäßigen Entgelten und den gesetzlichen oder vereinbarten Vertragsstrafen Schadenersatz nur gefordert werden, wenn die Bestimmungen der Transportverordnung die Geltendmachung ausdrücklich zulassen. Die Vertragsstrafe wird auf den geltend gemachten Schadenersatz angerechnet.

§ 12

(1) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Umschlag- oder Trägerbetrieben und den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder Kraftverkehrsdienststellen gemäß § 11 gilt die Achte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung (GBl. II S. 461), soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der § 6 Abs. 3 der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung findet keine Anwendung, wenn in besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen worden ist.

(3) An die Stelle der im § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. c der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung genannten Frist tritt die vertraglich vereinbarte Frist.

(4) Der § 20 Abs. 3 der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung findet keine Anwendung. Die vertraglich zulässigen monatlichen Abweichungen gemäß § 1 Abs. 3 des Transportvertrages (Anlage 3) haben in bezug auf den Transportraumbedarf und die zu transportierende Gutmenge vertragsändernde Wirkung.

(5) § 20 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a und § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung finden keine Anwendung.

(6) Die im § 21 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. d der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung genannte Vertragsstrafe ist zu zahlen, wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge nicht gemäß der besonderen vertraglichen Vereinbarung (§ 4 des Transportvertrages) abgestellt werden.

(7) Entstehen dem Umschlag- oder Trägerbetrieb durch die Nichtbereitstellung oder verspätete Bereitstellung Wagenstandgeld oder bei Entladung auf die Ladestraße Mehrkosten, ist Vertragsstrafe bis zur Höhe des entstandenen Wagenstandgeldes bzw. der Mehrkosten zu zahlen, wenn das Wagenstandgeld bzw. die Mehrkosten die vom Kraftverkehrsbetrieb bzw. der Kraftverkehrsdienststelle zu zahlende Vertragsstrafe gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a und b der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung übersteigt.

§ 13

Die Transportverträge zwischen den Umschlag- oder Trägerbetrieben und dem Kraftverkehr sind gemäß § 19 der Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung abzuschließen.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1964

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r